

Tübinger und Kottensburger

**I n t e l l i g e n z -
B l a t t.**

Im Verlag bei Wtlh. Heinv. Schramm.

Nro. 7. Freitag den 25. Januar 1822.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)

Es ist dem K. Ministerium des Innern zu erkennen gegeben worden, wie Seine Königl. Majestät Sich schon häufig überzeugt und auch gegen die Polizei-Be-
hörde zu wiederholtenmalen erinnert hätten, daß die Straßenpolizeilichen Vorschriften wegen der Dungstätten zu wenig beachtet werden.

Die sämtlichen Ortsvorsteher des hiesigen Oberamts werden daher auf die deshalb bestehenden Verordnungen aufmerksam, und für die pünktliche Befolgung derselben persönlich verantwortlich gemacht.

Die Dungstätten sollen von des Nachbars Zaun oder Gebäude 1½, Werkshuh wegge-
setzt und also gemacht werden, daß man mit Sehen, Reiten und Fahren fortkommen kann. Bau-Ordnung S. 17.

Die Dunggruben sollen, wenn sie nicht gehörig bedeckt werden können, mit einem 3 Schuh hohen Geländer von Bretern ein-
gemacht werden bei Strafe von 6 fl. und wenn ein wirklicher Schaden daraus entstan-
den wäre, bei einer — den Umständen an-
gemessenen Leibstrafe. In den Städten sind die Eigenthümer ausgemauerter Dungs-

gruben bei gleicher Strafe verbunden, sie mit Drillingen wohl zu verwahren, und nie-
mals ohne Aufsicht offen stehen zu lassen.

Staats- und Regierungs-Blatt 1809.
S. 349.

In den Städten des Königreichs dürfen keine offene Dungstätten, weder in den Haupt-
noch Nebenstraßen geduldet, sondern dieselben nur in beschlossenen Höfen oder auch hin-
ter den Häusern, wo sie dem Wandel nicht hinderlich sind, oder ausserhalb der Städte,
angelegt werden. Bedeckte Dunggru-
ben sind übrigens auch noch erlaubt, sie müssen aber unter genauer polizeilicher
Aufsicht bleiben; auch dürfen, wo es thuns-
lich und weder für das Auge beleidigend,
noch der Gesundheit schädlich ist, öffentliche,
aber abgelegene und besonders eingemachte
Plätze innerhalb der Städte eingerichtet wer-
den, um den Dung Vortheilungsweise auf-
zunehmen, insofern nicht nahe an den Aus-
gängen der Stadt schickliche Plätze dazu an-
gewiesen werden können.

Decret vom 15. Decbr. 1810.

Im Felde soll kein Dung an den Zäunen
oder in Fahrwegen, wodurch der Wandel
versperrt oder aufgehalten würde, geduldet

tehende

icht.

ziemen-
ag als
und so
e ganze
sthaufe
. Der
Er em-
nellester

astgeber

l.

und

ff.

ff.

30 fr.

48 fr.

7 fr.

5 fr.

6 fr.

7 fr.

6 fr.

5 fr.

18 fr.

16 fr.

t, 1½ Qr.



werden, bei Strafe nach Bewandniß des Schadens und Erkenntniß der Richter.

Bau-Ordnung S. 77.

Das Oberamt behält sich vor, eigene Visitationen zu veranstalten, ob und wie diese Verordnung befolgt werde.

Lüdingen den 22. Januar 1822.

R. Oberamt.

Lüdingen. (An die Orts-Vorsteher.) Den Orts-Vorstehern wird unter Beziehung auf das Intelligenz-Blatt vom Jahrgang 1820. No. 84. hiemit aufgetragen, die auf den 20. d. M. verfallene Fremden-Berichte (über diejenigen Fremde, welche sich länger als 14 Tage im Ort aufhalten) zuverlässig am nächsten Vortag hieher einzugeben, wdrigensfalls sie auf Kosten der Säumnigen werden abgeholt werden.

Lüdingen, den 24. Jan. 1822.

R. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. Da sowohl aus Gesundheits-polizeilichen Gründen, als auch wegen möglichen Betrugs beim Salz-Verkauf den Koch-Salz-Verschleuffern der Verkauf des Vieh-Salzes nicht gestattet werden kann, so wird in Folge hoher Weisung des Königl. Berg-Raths den Ortsvorstehern des hiesigen Oberamts der Auftrag erteilt, den Verschleuffern des Koch-Salzes zu eröffnen, daß ihnen nicht gestattet seye, zugleich andere Salinen-Produkte z. B. Viehsalz, Lungesalz, Salzsteine, Pfannen-Wieser, Dornschnitz, Haalbbizig ic. im Handel zu führen.

Die Ortsvorsteher und Polizei-Offizianten haben zu wachen, daß die Salz-Verschleuffer dieser Anordnung genau nachleben, und jeden Contraventions-Fall zur Bestrafung hieher anzuzzeigen.

Rottenburg den 18. Januar 1822.

R. Oberamt,

Rottenburg. Der Inhaber der Königl. Württemb. Stahl- und Stahlwaarens-Fabrik zu Liebrenzell Graf von Auerberg hat höchsten Orts um Ertheilung eines 10jährigen Patents zum ausschließlichen Verkauf einer angeblich von ihm erfundenen neuen (goldähnlichen) Metall-Composition gebeten.

Da aber bei vorgenommener Prüfung dieser Composition in Bezug auf den hauswirthschaftlichen Gebrauch sich ergeben hat, daß dieselbe bei davon gefertigten Geräthschaften, welche zum Genießen, Aufbewahren und Kochen der Speisen bestimmt sind, entschieden nachtheilig auf die Gesundheit einwirke, indem das Kupfer der Composition sehr leicht durch alle Arten von Materien, die hiebei in Berührung kommen, aufgelöst wird, auch neben dem Kupfer noch ein anderes der Gesundheit nachtheiliges Metall in der Composition zu liegen scheint, so ist vermöge allerhöchster Entschliesung vom 15. Nov. v. J. befohlen worden, daß der Verkauf und Gebrauch jener Fabrikate, soweit solche zu den oben gedachten hauswirthschaftlichen Zwecken bestimmt sind, aufs strengste verboten werden soll.

Es bleibt mithin die Verwendung dieses Metalls auf solche Geräthschaften beschränkt, welche nicht (wie z. B. Eß- und Thee-Löffel, Messer und Gabeln, Teller und anderes Kochgeschirr) zum Zubereiten, Aufbewahren und Genießen von Speisen, sondern zu anderem Gebrauche bestimmt sind, (z. B. Leuchter, Knöpfe, Schnallen, Sporn, Pferde-Geschir, Degen- und Säbel, Hefte, Meubles, Ketten und dergl.)

Die Ortsvorsteher haben hienach in Absicht auf den Verkauf und Gebrauch dieser Fabrikate in ihren Bezirken die nöthige Besanntmachungen zu erlassen und die zum Verkauf ausgetobene Waaren, in soweit sie

verboten
zusenden
Rott

Ma g
rigen Ke
Befreiung
treffend.)
figen Ob
genauen

Am I
mittags
der heurig
fung der
figen Nat
den, wo
Altenstaj
hingen, B
ringen, C
bronn, C
gen, Na
Schubro
Unterhal
stagn den
ersten Dr
gen, Hait
Oberchw
Schirting
Baith,
Rekrutiru
denselben
zu erschein

Da
pünktlich
so wird er
diese Stun
schaften ei
Die Dr
schaffung

verboten sind, wegzunehmen und hieher einzusenden.

Rottenburg, den 21. Jan. 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. (Die Berichtigung der heurigen Rekrutirungs-Listen, Prüfung der Befreiungs-Gründe und Losziehung betreffend.) Den Orts-Vorstehern des hiesigen Oberamts-Bezirks wi. d. Folgendes zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Am Montag den 4. Febr. d. J., Vormittags um 8 Uhr, wird mit Berichtigung der heurigen Rekrutirungs-Listen und Prüfung der Befreiungs-Gründe auf dem hiesigen Rathhause der Anfang gemacht werden, wobey die ersten Ortsvorsteher von Altenstalg-Stadt, Altenstalg-Dorf, Weisingen, Bernel, Bbsingen, Eberhard, Eßlingen, Egenhausen, Ettmannweiler, Fünfsbronn, Garweiler, Gaugenwald, Gältsingen, Nagold, Oberthalheim, Rothfelden, Schdubronn, Simmersfeld, Spielberg, Sulz, Unterthalheim und Junweiler, und am Dienstag den 5. Februar Vormittags 8 Uhr die ersten Ortsvorsteher von Ebhausen, Emmingen, Halterbach, Jelschhausen, Minderbach, Oberschwandorf, Pfrendorf, Rohrdorf, Schirtingen, Unterschwandorf, Walddorf, Waith, Wenden und Wildberg mit ihren Rekrutirungs-Listen und den sämmtlichen in denselben aufgenommenen Militärpflichtigen zu erscheinen haben.

Da die Verhandlung an jedem Tage pünktlich Vormittags um 8 Uhr beginnt, so wird erwartet, daß die Ort. vorsteher um diese Stunde zuverlässig mit ihren Mannschaften eintreffen.

Die Ort. vorsteher haben sich die Herbey-schaffung der abwesenden Militärpflichtigen

besonders angelegen seyn zu lassen, und deren Eltern und Pfleger auf die Folgen des Nichterscheinens aufmerksam zu machen, auch denjenigen, die wegen Berufs oder Familien-Verhältnissen eine Befreiung von der Aushebung nach den Gesetzen ansprechen wollen, aufzugeben, daß sie sich bis dahin mit den erforderlichen Zeugnissen, Lauffcheinen etc. versehen, und solche bey Prüfung ihrer Befreiungs-Gründe in gehöriger Ordnung vorlegen sollen.

Unmittelbar nach diesem Geschäft wird am Dienstag den 5. Februar die Ziehung der Loose auf dem Rathhause vor sich gehen, welcher alle Militärpflichtige persönlich anzuwohnen haben. Für die Abwesenden haben die Eltern und Pfleger zu erscheinen, und zu lösen.

Den 23. Januar 1822.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (Gläubiger-Aufruf.) Die Gläubiger des Johann Andreas Kehler, Weingärtners von hier, werden hiemit zu Folge Beschlusses vom 18. Decbr. d. J. aufgefordert, am Samstag den 23. Februar 1822. Nachmittags 2 Uhr vor der unterzeichneten Stelle entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über einen allenfallsigen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erklären. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie, wenn sich mehr Schulden als Vermögen ergeben würden, durch den am Schlusse der Verhandlung auszusprechenden Präklusiv-Beschluß von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Lübingen den 29. Decbr. 1821.

K. Oberamtsgericht.

Lübingen, Dufflingen. (Gläubiger)

Ausruf.) In der Schuldsache des Caspar Klett, Schmidt von Dufflingen, werden hiemit die Gläubiger desselben aufgefordert, am Montag den 11. Februar 1822. Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Markthause in Dufflingen um so eher zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über einen allenfälligen Borg- oder Nachlass, Vergleich zu erklären, als sie im Falle des Nichterscheinens zu gewärtigen haben, daß sie, wenn sich mehr Schulden als Vermögen ergeben würden, durch den am Ende der Verhandlung auszusprechenden Präklusiv-Bescheld von der Masse ausgeschlossen werden.

Lüdingen den 29. Decbr. 1821.
K. Obergerichtsgericht.

Bekanntmachungen.

Rottenburg. Montag d. 28. Jan. Vormittags 10 Uhr wird bei der unterzeichneten Stelle der herrschaftliche Krebsbau zu Hemmendorf auf 3 Jahre öffentlich verlehren werden.

Den 21. Jan. 1822.
K. Kamerasamt.

Thalheim, Oberamts Rottenburg. (Verpachtung der hohen und niederen Jagd.) Mit Genehmigung des hohen Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis wird die dem Freiherrn. von Schillingschen Schloßgut daselbst auf 5 Markungen in einem Umfange von ungefähr 7 Stunden zustehende hohe und niedere Jagd auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber hiezu werden zu dem Ende eingeladen, sich Samstag den 2. Febr. d. J. Vormittags

9 Uhr in der Oberamtspflege allhier einzufinden. Lüdingen den 15. Januar 1822.

Freiherrl. von Schillingsche
Administration,
Oberamtspfleger Schütz.

Minderspach, Oberamts-Horb. (Schaafswaid-Verleihung.) Die Gemeinde Minderspach wird mit oberamtlicher Erlaubniß am Samstag den 2. Febr. d. J. ihre 90 Stück ertragende Schaafswaid samt Pfdroh auf 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachten. Die Liebhaber hiezu können sich an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr im Wirthshause zu Minderspach mit ihren Meister- und Concessions-Briefen versehen, einfinden, und sodann die nähere Bedingungen vernehmen.

Minderspach, den 16. Jan. 1822.
Gemeinderath daselbst.

Anzeige von Gebornen, Copulirten, und Gestorbenen.

In Lüdingen.
Geborne:

- Den 17. Jan. dem Fuhrmann Stammeler ein Knabe.
- — — dem Bäcker Wandel ein Knabe.
- 20. — dem Schuhmacher Saubers schwarz ein Knabe.
- — — der leb. Kürnerin ein Mädchen.
- Gestorbene:
- Den 14. Jan. Johannes Frick, Schuhmacher, starb im Spital an der Brustwassersucht, alt 66 Jahr.
- 15. — dem Schmidtthorwart Bollmer starb ein Knabe an der Auszehrung, alt 2 Jahr.
- 19. — Regine Beckert, Metzger Ehe- weib, starb an der Schwindsucht, alt 40 Jahr.

S

Un
Bi
hung.)
stentun
Schaaf
hoff zum
Süd
auf 1
zu verp
Liebbab
10 Uhr
den lbn

Ma
rigen B
Intellig
kanntm
Lüding
salzes
brauche
Liebenz
ner neu
merkbar
von die

